

Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1590-15/GP/SL

Durchwahl
4273

Datum
20.3.2015

Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen fremden- und aufenthaltsrechtlichen Erleichterungen, insbesondere für Personen im wissenschaftlichen Bereich, werden von Seiten der WKÖ ausdrücklich begrüßt, weil sie zur Stärkung des Wirtschafts-, Innovations- und Forschungsstandortes Österreichs beitragen. Darüber hinaus sind jedoch konkrete Optimierungen des Entwurfs – wie insbesondere eine Ausdehnung der Frist für die Arbeitssuche von drittstaatsangehörigen Studienabsolventen – erforderlich, um dieser Zielsetzung verstärkt Rechnung zu tragen.

Fremdenpolizeigesetz

Zu § 24 Abs. 3 und 24 b FPG

Der vorgesehene Entfall eines zusätzlichen Visums für Personen aus Drittstaaten – die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Mitgliedstaates vorweisen können und die Voraussetzungen des Art. 21 SDÜ und § 18 Abs. 12 AuslBG erfüllen – bei der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in Österreich wird begrüßt. Ebenso werden die erwähnten Erleichterungen hinsichtlich der Erteilung von Visa D an der Außengrenze positiv bewertet.

Zu § 111 FPG

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht des Beförderungsunternehmens zur Überprüfung einer allenfalls erforderlichen Berechtigung zur Einreise, gestrichen werden sollte.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Zu § 19 NAG

Die vorgesehene Zustellung des Aufenthaltstitels zu eigenen Händen anstatt einer persönlichen Abholung begrüßen wir im Hinblick auf den damit verbundenen Bürokratieabbau ausdrücklich.

Zu § 21 NAG

Die Ausdehnung der Möglichkeit zur Inlandsantragstellung auf Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre oder im Rahmen ihrer Ausbildung vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind sowie auf Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife- bzw. Diplomprüfungszeugnis einer inländischen oder ausländischen Schule verfügen, wird im Sinne der eingangs genannten Zielsetzungen als wichtiger Schritt betrachtet.

Zu § 45 NAG

Die vorgesehene Flexibilisierung bei der Bewertung der Unterbrechung durch Auslandsaufenthalte im Hinblick auf die Erteilung eines Daueraufenthalts EU in den im Entwurf vorgesehenen Fällen wird positiv gewertet.

Zu § 64 NAG

Die vorgesehene explizite Erwähnung, dass § 19 NAG gilt, ist unserer Ansicht nach sachlich nicht nachvollziehbar.

Die Herausrechnung der Verfahrensdauer aus dem sechsmonatigen Zeitraum zur Arbeitssuche für drittstaatsangehörige Studienabsolventen ist ein positives Signal, jedoch aus Sicht der WKÖ keinesfalls ausreichend. Eine Ausdehnung des Zeitraumes auf 12 Monate ist auch im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland, wo jener von 12 auf 18 Monate – bei freiem Arbeitsmarktzugang – ausgedehnt wurde, unbedingt erforderlich. Die Wichtigkeit der Ausweitung wurde auch bei einer gemeinsamen Pressekonferenz von Präsident Leitl, Vizekanzler Mitterlehner, Bundesminister Kurz und Universitätenkonferenz-Präsident Schmidinger am 5.11.2014 betont.

Da Studienabsolventen aus Drittstaaten über eine hochwertige Ausbildung verfügen und Studien (siehe *Prognos*, Studentische Mobilität und ihre finanziellen Effekte auf das Gastland, 2013) belegen, dass ihr weiterer Verbleib im Land nach Abschluss ihres Studiums Österreich einen Bruttowertschöpfungseffekt von € 73.913 und Steuern und Sozialversicherungsabgaben von € 24.097 pro Studienabsolvent und Jahr bringt, sollten weitreichendere Schritte gesetzt werden, damit diese hoch qualifizierte Personengruppe ihre Fähigkeiten und Kenntnisse bestmöglich in den österreichischen Arbeitsmarkt einbringen kann.

Das derzeit in Abs. 4 leg. cit. verankerte erweiterte Aufenthaltsrecht für Studienabsolventen hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre als ius sui generis nicht praktikabel erwiesen. So ist derzeit Studienabsolventen eine Ausreise während dieser Jobsuchzeit, z.B. um die Familie im Herkunftsland zu besuchen, nicht möglich. Nachdem sich die Schaffung einer Jobsuchzeit für Studienabsolventen bewährt hat, sollte nun ein regulärer Aufenthaltstitel für Studienabsolventen zur Jobsuche - anstatt der Beibehaltung des ius sui generis - geschaffen werden.

Zu § 67 NAG

Durch den Wegfall des Abs. 2 ist § 67 ausschließlich als Kann-Bestimmung vorgesehen. Eine an den bestehenden Abs. 2 angelehnte Formulierung, dass eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen ist, wäre wünschenswert.

Zu § 68 NAG

Zum vorgeschlagenen Text der Z 3 leg cit wird angeregt, auch die aufgrund einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung bzw. auf der Basis des Dienstvertrages oder einer Betriebsvereinbarung verbindlich zustehenden Entgelte zu erfassen (z.B. Sonderzahlungen), da diese im monatlichen Bruttoentgelt üblicherweise nicht enthalten sind. Dies würde den Nachweis der Kostendeckung zur Lebensführung erleichtern. Ein analoger Bezug auf die verbindlich fälligen Entgelte findet sich auch im EU-Beihilfenrecht, in österreichischen Richtlinien für die F&E-Förderung und in Kostenleitfäden dazu.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin